

# Informationen für Menschen mit Behinderungen





Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass diese Broschüre Menschen mit Behinderungen nicht nur auf ihre Rechte aufmerksam macht, sondern sie auch darin bestärkt, diese Rechte wahrzunehmen. Die „Informationen für Menschen mit Behinderungen“ verschaffen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen, beantworten häufig gestellte Fragen und geben Hinweise für das Antragsverfahren.

Ich freue mich, Ihnen mit dieser Broschüre ein zusätzliches Informationsangebot des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unterbreiten zu können. Weitere Hinweise und Informationen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ stellen wir Ihnen auf den Internetseiten unserer Behörde zur Verfügung:

[www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)

Dort sind auch die Unterlagen für den Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung hinterlegt.

Kontaktdaten und Sprechzeiten unseres Amtes in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund finden Sie auf Seite 13.

A handwritten signature in blue ink that reads "Heiko Will". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Heiko Will  
Erster Direktor  
Landesamt für Gesundheit und Soziales MV

## Wichtige Begriffe

### Wer ist ein behinderter Mensch?

Nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischem Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt. Dabei kommt es nicht auf die ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit an. Deshalb sagt der GdB nichts darüber aus, inwieweit jemand bei seiner Arbeit oder im Beruf beeinträchtigt ist. Beeinträchtigungen, die keinen GdB von mindestens 10 bedingen, gelten nicht als Behinderung im Sinne des Gesetzes.

### Wer ist ein schwerbehinderter Mensch?

Personen ab einem GdB von 50 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet.

Ausländer oder Staatenlose müssen außerdem im Bundesgebiet rechtmäßig ihren Wohnsitz oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Auszubildender haben.

### Wer kann eine Gleichstellung erhalten?

Personen mit einem GdB von 30 oder 40, die wegen ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Über die Gleichstellung entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.

## Verfahrensablauf

### Antrag

Zunächst muss beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) ein Antrag gestellt werden. Dafür liegen in den Versorgungsämtern Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund Antragsvordrucke aus.

Auf <http://www.lagus.mv-regierung.de/> (Internetseite des LAGuS) gibt es die Vordrucke unter Soziales/Schwerbehindertenrecht/Formulare/Anträge auch zum Ausfüllen und Herunterladen.

### Ärztliche Berichte

Um die gesundheitliche Beeinträchtigung feststellen zu können, müssen meistens Berichte des behandelnden Arztes angefordert werden. Eventuell werden auch Unterlagen von der Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder der Berufsgenossenschaft beigezogen. Falls aktuelle ärztliche Unterlagen beim Antragsteller selbst vorliegen, können diese dem Antrag beigelegt werden. Dies kann die Bearbeitungsdauer deutlich verkürzen. Reichen die Unterlagen aus, führt das LAGuS keine eigenen ärztliche Untersuchungen mehr durch.

### Entscheidung

Ist die gesundheitliche Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen, entscheidet das LAGuS, über die Höhe des GdB. Außerdem stellt es im Bescheid fest, ob bestimmte gesundheitliche Merkmale, sogenannte Merkzeichen (siehe Seite 12), gegeben sind. Von der Feststellung hängt ab, welche Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können.

### Ausweis

Ab einem GdB von 50 stellt das LAGuS auf Antrag einen mit Lichtbild versehenen Schwerbehindertenausweis aus. Damit können sowohl die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch als auch die im Einzelfall zustehenden Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

# Rechte und Nachteilsausgleiche

## Im Arbeits- und Berufsleben

### Berufsbegleitende Hilfen, beispielsweise

- technische Arbeitshilfen
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (z.B. Erwerb des Führerscheins, Erst- und Ersatzbeschaffung Kfz bzw. Zusatzausstattung eines Kfz)
- Umzugshilfen, Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- Hilfen zum Erhalten/Erweitern beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- Hilfen in besonderen Lebenslagen zur Ermöglichung, Erleichterung oder Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Darlehen oder Zinszuschüsse zum Gründen und Erhalten einer selbstständigen beruflichen Existenz
- Leistungen an Arbeitgeber zur Einrichtung behinderungsgerechter Arbeits- und Ausbildungsplätze

### Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr

### Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

### Beschäftigungsmöglichkeit in Werkstätten für behinderte Menschen

### Beschäftigungsmöglichkeit in Integrationsunternehmen, -betrieben oder -abteilungen

### Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz

### Wahl einer Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

### Leistungen an Arbeitgeber für die Schaffung neuer, geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

## Bei Lohn- und Einkommenssteuer

### Pauschbetrag für behinderte Menschen nach § 33 EStG

- für schwerbehinderte Menschen (GdB 50)
- für behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z. B. Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung)
- Für behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

### Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35 a EStG)

### Berücksichtigung von erwachsenen behinderten Kindern (§ 32 EStG)

### Pflegepauschbetrag für Pflegepersonen (§ 33 b Abs. 6 EStG)

### Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Zu allen steuerlichen Fragen gibt Ihnen Ihr Finanzamt nähere Auskünfte.





## Rund ums Auto

### Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ( § 9 EStG)

### Private Fahrtkosten ( § 33 EStG)

### Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG-) auf Antrag für

- Blinde, Hilflose und Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen BI, H oder aG im Schwerbehindertenausweis)
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen und bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus (Diese Menschen können daneben auch die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen.)

### Ermäßigung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3 a KraftStG)

- schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G) und Gehörlose (Merkzeichen GI) können für das auf sie zugelassene Fahrzeug eine 50%ige Kfz-Steuerermäßigung erhalten.

Für beide Gruppen gilt aber: Entweder die 50-prozentige Kfz-Steuerermäßigung oder die Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Beides nebeneinander ist nicht möglich!

An die getroffene Wahl ist der schwerbehinderte Mensch aber nicht auf Dauer gebunden. Es kann jederzeit gewechselt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zollverwaltung des Bundes.

### Parkerleichterungen, Parkausweise in Blau, Orange und Gelb

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinde Menschen (Merkzeichen aG oder BI) sowie schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme) oder Phokomelie (Hände und/oder Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen dürfen auf sogenannten Behindertenparkplätzen (besonders gekennzeichnet mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“) parken.

**Sofern** in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, ist es den Berechtigten außerdem gestattet,

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
- an bestimmten Halteverbotsstrecken länger zu parken,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- in Fußgängerzonen, in denen für bestimmte Zeiten das Be- und Entladen freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, und zwar ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken.

Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden stellen den Berechtigten einen blauen Parkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol aus, der im gesamten Bundesgebiet und in den Mitgliedsstaaten der EU für die dort jeweils bestehenden Parkerleichterungen gilt.



Besondere Parkerleichterungen, verbunden mit einem **orange**farbenen **Parkausweis**, erhalten aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,

- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Der Ausweis in Orange berechtigt im Wesentlichen zu allen zuvor genannten Parkerleichterungen, jedoch nicht zum Parken auf den sogenannten Behindertenparkplätzen (besonders gekennzeichnet mit Rollstuhlfahrersymbol).

Gehbehinderte Menschen (Merkzeichen G), die vorübergehend nur noch einen Aktionsradius von 100m haben, können ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung, einen **gelben Parkausweis**, erhalten.

Diese Genehmigung gilt jedoch nur in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Sie räumt die gleichen Parkerleichterungen ein wie die bundeseinheitliche Sonderregelung und berechtigt somit ebenfalls nicht zum Parken auf sogenannten Behindertenparkplätzen (besonders gekennzeichnet mit Rollstuhlfahrersymbol).

Für die Vergabe des Parkausweises in Gelb und Orange sind ebenfalls die Straßenverkehrsbehörden zuständig.

Achtung: Ein Hinterlegen des Schwerbehindertenausweises hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeuges reicht nicht aus!

## Personenverkehr

### Freifahrt im Nahverkehr (§§ 228 ff SGB IX)

Mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis und nach dem Erwerb einer Wertmarke sind im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu befördern:

- schwerbehinderte Menschen, die in der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis)
- Hilflose und Gehörlose (Merkzeichen H oder GI im Schwerbehindertenausweis)
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für entsprechend anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus, sofern sie bereits am 01. Oktober 1979 Anspruch auf Freifahrt hatten
- die notwendige Begleitperson des schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

Zur Freifahrt des schwerbehinderten Menschen ist neben einem entsprechenden Schwerbehindertenausweis eine sogenannte Wertmarke erforderlich. Diese kann durch Zahlung von Zuschlägen in Höhe von derzeit 80 Euro für ein Jahr bzw. 40 Euro für ein halbes Jahr erworben werden. Die Wertmarke wird, wie auch der Schwerbehindertenausweis, vom LAGuS ausgegeben.

Kostenlos ist die Wertmarke für

- Blinde und Hilflose (Merkzeichen BI oder H im Schwerbehindertenausweis)
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII
- Empfänger von Leistungen nach §§ 27a und 27d BVG
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte

nach den Gesetzen, die das BVG entsprechend für anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus, sofern bereits am 01.10.1979 die Voraussetzungen vorlagen.

Freifahrt und Kfz-Steuerermäßigung (siehe Seite 8) können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Ausnahmen gelten für

- Blinde und Hilflose (Merkzeichen BI oder H im Schwerbehindertenausweis)
- außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis)
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppe Verfolgter des Nationalsozialismus.

Dieser Personenkreis kann Freifahrt **und** Kfz-Steuerbefreiung nebeneinander beanspruchen.

Nahverkehr im Sinne des SGB IX ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50km nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 PBefG die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 34 Abs. 3 PBefG ganz oder teilweise verzichtet hat
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken(abschnitten) eines Verkehrsverbundes
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs, also Regionalbahn, Stadtdespress, Regionalexpress, Schnellzug und Interregio)

6. sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreitet
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersatzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen. Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

### **Freifahrt im Fernverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)**

Die notwendige Begleitperson des schwerbehinderten Menschen wird im Fernverkehr, wie auch im Nahverkehrsbereich, stets kostenlos befördert. Voraussetzung ist lediglich das im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen B. Im Fernverkehr hat der schwerbehinderte Mensch selbst den üblichen Fahrpreis zu zahlen, auch wenn er die Wertmarke besitzt.

**Fernverkehr** ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG,
2. Eisenbahnen, ausgenommen Sonderzugverkehr,
3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersatzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb der Bundesrepublik angelaufen werden, soweit der Verkehr nicht zum Nahverkehr zählt.

### **Beförderung von Handgepäck etc.**

Auch ohne gültige Wertmarke ist die Beförderung von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles – falls die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt - , sonstiger

orthopädischer Hilfsmittel und eines Führungshundes für den schwerbehinderten Menschen im Nah- und Fernverkehr kostenfrei.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe weiterer Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie z. B.

- kostenfreie Platzreservierung
- rollstuhlgeeignete Plätze in Fernzügen
- Abteile für schwerbehinderte Menschen
- Ein-, Aus- und Umsteigehilfen

Weitere Informationen erhalten Sie in der Mobilitätsservice-Zentrale. Diese ist über folgende Kontaktdaten täglich von 6 bis 22 Uhr für Sie erreichbar:

Telefonnummer: 0180 6 512 512

Faxnummer: 0180 5 159 357

E-Mail: [msz@deutschebahn.com](mailto:msz@deutschebahn.com)

Internet: [www.bahn.de](http://www.bahn.de)

### **Flugpreisermäßigung**

Die deutsche Lufthansa und Regionalfluggesellschaften

- gewähren schwerkriegsbeschädigten, schwerwehrendienstbeschädigten sowie rassistisch und politisch verfolgten Menschen im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) mit einer vor dem 01.10.1979 festgestellten schadigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 50 v. H. eine 30%-ige Flugpreisermäßigung im innerdeutschen Luftverkehr und
- befördern die notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) im innerdeutschen Luftverkehr unentgeltlich. Der schwerbehinderte Mensch selbst hat, sofern er nicht zum vorgenannten Personenkreis zählt, den vollen Flugpreis zu zahlen.

Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften.



## Rund ums Wohnen

### Wohngeld

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden abgesetzt:

- ein Freibetrag von 1.500 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100 oder mindestens 80, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorliegt,
- ein Freibetrag von 1.200 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Wohngeldstellen bei der Kreis- oder Stadtverwaltung.

### Wohnraumförderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung werden schwerbehinderte Menschen unter anderem Freibeträge eingeräumt. Ferner können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Baudarlehen gewährt werden, wenn infolge der Behinderung besondere Anforderungen an die bauliche Umgebung zu stellen sind.

Nähere Auskünfte erteilen Stadt- und Kreisverwaltungen.

### Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht

Seit dem 1. Januar 2013 müssen sich Menschen mit Behinderung grundsätzlich mit einem entsprechenden Beitrag an der Rundfunkfinanzierung beteiligen.

Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ und „TBI“ zuerkannt wurde, haben Anspruch auf eine Beitragsermäßigung und zahlen einen reduzierten Beitrag.

Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII haben weiterhin Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.



## Sonstige Nachteilsausgleiche

### In der Sozialversicherung

Schwerbehinderte Menschen können freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Voraussetzung ist, dass

- der Antrag binnen drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung gestellt wird und
- der schwerbehinderte Mensch, ein Elternteil oder der Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, es sei denn, dass diese Voraussetzung wegen der Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Die Krankenkasse kann den Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze abhängig machen.

Kinder eines Versicherten, die als behinderte Menschen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, sind im Rahmen der Familienversicherung ohne Altersgrenzen in der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 10 SGB V versichert.

In der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert sind

- behinderte Menschen, die in anerkannten Behinderten- und Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen tätig sind,
- behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung in bestimmtem Umfang erbringen.

### Geringere Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Werden Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Zuzahlungen zu Arznei-, Verbands- und Heilmitteln, Hilfsmitteln, Fahrkosten, Zahnersatz und stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen unzumutbar belastet, können Sie von der Krankenkasse von diesen befreit werden.



Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen liegt bei zwei Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, für chronische Kranke bei einem Prozent. Eine chronische Krankheit liegt u.a. dann vor, wenn sich die/der Versicherte wegen einer Krankheit in Dauerbehandlung befindet, für die ein GdB von mindestens 60 festgestellt ist. Diese Voraussetzungen können die Versicherten mit einer Kopie des Feststellungsbescheides nachweisen.

### Altersrente – Ruhestand

Schwerbehinderte Menschen können vorzeitig Altersrente beantragen, wenn sie 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen. Die Altersgrenze ist auf 63 Jahre angehoben worden. Die Rente kann weiterhin ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter Inkaufnahme von Rentenminderung in Anspruch genommen werden. Für Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.

Auch für schwerbehinderte Beamte gelten besondere Regelungen für den Eintritt in den Ruhestand.

### **Spezialbeförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen**

In verschiedenen Städten und Gemeinden gibt es für schwerbehinderte Menschen spezielle Beförderungsdienste zur Teilnahme am Gesellschaftsleben (Z.B. für Besuch von Verwandten und Freunden, Theater- und Konzertbesuche). Nähere Auskünfte erteilen karitative Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Behindertenverbände und die Sozialbehörden.

### **Eintrittsermäßigungen für schwerbehinderte Menschen**

Vierorts werden solche – teilweise auf freiwilliger Basis – gewährt, zum Beispiel beim Besuch von Museen, Zoologischen Gärten, Schwimmbädern, Konzerten etc.

### **Freifahrt für die Begleitperson eines Blinden im Ausland**

Die Begleitperson eines Blinden fährt auf etlichen ausländischen Eisenbahnen frei. Der Blinde selbst hat den üblichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt zu zahlen. Die Begleitperson erhält einen unentgeltlichen Fahrausweis. Nähere Auskunft erteilt die Deutsche Bahn AG.

### **Zentralschlüssel für Behindertentoiletten**

Seit 1986 wurden nach und nach sämtliche Behindertentoiletten an den Raststätten, Tankstellen und Kiosken an den Bundesautobahnen mit der „URO Behinderten-WC-Schließanlage“ bestückt. In den folgenden Jahren haben in Deutschland über 4.000 Städte und Gemeinden in Hochschulen, Universitäten, Freizeitanlagen, Kaufhäusern und öffentlichen Gebäuden diese Idee aufgegriffen und die gleiche Schließanlage installiert. Auch viele Behindertentoiletten in Österreich, der Schweiz sowie in einigen weiteren europäischen Ländern sind mit dieser Schließanlage ausgestattet.

Das Konzept wird vom Club Behinderter und ihrer Freunde Darmstadt e.V. (CBF) umgesetzt. Er vertreibt den sogenannten EURO-Schlüssel zentral in Deutschland und im europäischen Ausland. Das vom CBF Darmstadt aufgelegte Verzeichnis „DER LOCUS“ enthält mehr als 12.000 Toilettenstandorte in Deutschland und Europa.

Der CBF ist darauf bedacht, dass der Schlüssel nur Menschen mit einer Behinderung ausgehändigt wird, die auf behindertengerechte Toiletten angewiesen sind. Das sind z. B. Menschen mit schwerer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrer, Stomaträger, Blinde, Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind, Menschen mit Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa und Menschen mit chronischer Blasen-/Darmkrankung. Auf jeden Fall erhält man einen Schlüssel, wenn im Schwerbehindertenausweis eines der Merkzeichen aG, B, H, oder Bl eingetragen ist. Auch bei einem GdB von 70 mit Merkzeichen G wird der Schlüssel vergeben.

Weiterführende Informationen erhalten Sie beim CBF unter [www.cbf-da.de](http://www.cbf-da.de)

## Die Merkzeichen

### **G - Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr**

In seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Menschen die Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

### **aG - außergewöhnliche Gehbehinderung**

Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Diese Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der schwerbehinderte Mensch dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit sehr großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeuges bewegen kann.

### **B - Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Das bedeutet aber nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

### **H - Hilfslosigkeit**

Hilflos ist der behinderte Mensch, der für eine Reihe von häufigen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

### **Bl - Blindheit**

Blind ist, wem das Augenlicht völlig fehlt. Als blind sind auch die Menschen anzusehen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei denen eine dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleich zu achtende, nicht nur vorübergehende Störung des Sehvermögens vorliegt.

### **HS: Hochgradige Sehbehinderung**

Hochgradig sehbehindert ist derjenige, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind. Voraussetzung für das sogenannte kleine Blindengeld.

### **Gl: Gehörlosigkeit**

Völliger Hörverlust oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit.

### **RF: Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages bzw. der Telefongebühren**

Die Voraussetzungen erfüllen,

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB ab 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- Schwerbehinderte ab einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können (weder im Freien noch in geschlossenen Räumen), auch nicht mit Hilfsmitteln.

### **Tbl: Taubblindheit**

Die Störung der Hörfunktion muss mindestens einen GdB von 70 und die des Sehvermögens zusätzlich einen GdB von 100 haben. Damit liegen die Voraussetzungen für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag vor.

Auskünfte unter : [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

### **1. Kl.: Notwendigkeit der Unterbringung in der 1. Wagenklasse**

Kommt nur für Schwerkriegsbeschädigte und NS-Verfolgte in Betracht. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG kann der schwerbehinderte Mensch die 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2.Klasse benutzen.



## Weitere wichtige Ratschläge

Zur Vermeidung von Nachteilen sollten verschiedene Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen bereits vor Abschluss des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX schriftlich beantragt werden. Dies gilt insbesondere für den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen; er muss vor Ablauf des Urlaubsjahres geltend gemacht werden. Wenden Sie sich daher bitte rechtzeitig mit Hinweis auf das beim LAGuS anhängige Feststellungsverfahren an die für den Nachteilsausgleich zuständige Stelle, z. B. beim Zusatzurlaub an den Arbeitgeber.

### **Damit kein Missverständnis entsteht...**

Ob und welche behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche letztlich gewährt werden können, hängt vom Ausgang des Feststellungsverfahrens ab. Wird also zum Beispiel kein GdB von 50 festgestellt, kommt der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nicht in Betracht.

### **Beachten Sie Folgendes:**

- Füllen Sie die Antragsformulare bitte vollständig aus.
- Benennen Sie bitte sämtliche Gesundheitsstörungen, die Sie geltend machen möchten. Nur dann kann geprüft werden, ob alle Angaben im Bescheid berücksichtigt wurden.
- Kopieren Sie sich Ihren Antrag für die eigenen Unterlagen und eventuelle Rückfragen.
- Sprechen Sie gegebenenfalls mit Ihrem Arbeitgeber oder mit Ihrer betrieblichen Schwerbehindertenvertretung über die Antragstellung (zum Beispiel zur Sicherung des Anspruchs auf Zusatzurlaub).

## Kontaktadressen

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV  
Dezernat Zentrale Aufgaben  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock  
Telefon: 0381 331-59000  
Telefax: 0381 331-59045  
E-Mail:  
poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

### **Sprechzeiten nach Vereinbarung**

### **Schwerbehindertenbereiche im Landesamt für Gesundheit und Soziales MV**

#### **Standort Neubrandenburg**

An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 380-59719  
Fax: 0395 380-59738  
E-Mail:  
poststelle.sgbix.vanb@lagus.mv-regierung.de

#### **Standort Rostock**

Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock  
Telefon: 0381 331-59000  
Fax: 0381 331-59049  
E-Mail:  
poststelle.sgbix.varo@lagus.mv-regierung.de

#### **Standort Schwerin**

Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin  
Telefon: 0385 3991-118  
Fax: 0385 3991-105  
E-Mail:  
poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de

#### **Standort Stralsund**

Frankendamm 17, 18439 Stralsund  
Telefon: 03831 2697-59803  
Fax: 03831 2697-59833  
E-Mail:  
poststelle.sgbix.vahst@lagus.mv-regierung.de

### **Sprechzeiten an den Standorten:**

**Montag: 9 bis 12 Uhr**  
**Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr**  
**Donnerstag: 9 bis 12 Uhr**

# IMPRESSUM

## Herausgeber



Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

**Gesamtleitung:** Dr. Heiko Will

Redaktion: Marian Schmidt (marian.schmidt@lagus.mv-regierung.de)

Internet: [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)

### Fotos / Grafiken:

Titelbild: auremar - Fotolia.com  
Seite 2: LAGuS  
Seite 4: bongkam - Fotolia.com  
Seite 6: Gabi Schoenemann - pixelio.de  
Seite 9: Marc Boberach - pixelio.de  
Seite 10: Gina Sanders - Fotolia.com

**Stand: Dezember 2018**

Mit freundlicher Unterstützung des Landesamtes für Soziales,  
Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz